

Max-Sabersky-Allee 35  
14513 Seehof bei Teltow  
Tel.: (033 28) 30 59 43

Dr. Axel Stommel \* M.-Sabersky-Allee 35 \*14513 Seehof b. Teltow

WAZV „Der Teltow“  
Frau Waltraud Lenk  
Fax: 033203 345 124

Entwässerungsbeitrag  
Ihre Schreiben vom 16., 21. und 23.06.11 nebst beiliegenden Druckwerken

Sehr geehrte Frau Lenk,

wenn ich Ihre verschiedenen, insgesamt wenig übersichtlichen Ausführungen und Druckwerke inzwischen richtig verstanden habe, so verlangen Sie von meinen Nachbarn und mir einen anteilmäßigen Beitrag zur Deckung des Investitionsaufwandes für die leitungsgebundenen Entwässerungsanlage, und zwar für Herstellungs-, Anschaffungs-, Erneuerungs- und Verbesserungsaufwand, der nach dem 3.10.1990 angefallen ist.

Ihr Verlangen wirft Fragen auf, die teils rechtlich zwingend, teils aus Gründen einer den Rechtsfrieden bewahrenden Kommunikation der Beantwortung bedürfen. Zu diesen Fragen gehören sicherlich die nachfolgenden.

1. Um welchen Investitionsaufwand handelt es sich?
2. Wann sind die anteilmäßig in Rechnung gestellten Aufwendungen angefallen?
3. Aus welchem Rechtsgrund glauben Sie, dass der Beitragsanspruch gegebenenfalls auch 21 Jahre nach seiner Entstehung noch nicht verwirkt ist? (Diese Frage stellt sich bekanntlich auch dann, wenn Verjährungsfristen nicht greifen.)
4. Wieso meinen Sie, dass mit Inkrafttreten der ersten rechtswirksamen Satzung Ihres Verbandes eine Beitragspflicht mit grundsätzlich zeitlich unbegrenzter Rückwirkung entsteht bzw. : Wieso glauben Sie, allein den totalen Umsturz einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialordnung als Rückwirkungsgrenze akzeptieren zu müssen?
5. Wieso glauben Sie, es sei nicht willkürlich und damit vertretbar, dass jemand, der ein betroffenes Grundstück womöglich erst vor kurzem erworben hat, für gegebenenfalls jahrzehntelang erhaltene Entsorgungsleistungen des Veräußerers zahlen muss?
6. Wieso ist es möglich gewesen, dass Ihr Verband die schriftverkehrsgegenständlichen Investitionen vor bis zu 21 Jahren beitragsfrei erstellt bzw. bis zu 21 Jahre lang beitragsfrei bereitgestellt hat? Und: Wieso ist das, was jahrzehntelang möglich war, seit 2011 plötzlich nicht mehr möglich? Wie und warum haben sich Ihre Kalkulationsgrundlagen so geändert, dass eine ordnungsmäßige Leistungserbringung ohne den geforderten Beitrag nicht mehr möglich ist?
7. Gegebenenfalls: Wer hat die Zwischenfinanzierung in den vergangenen 21 Jahren übernommen? Und zu welchem Preis?

- 2 -

8. Wie ist sichergestellt worden, dass der Investitionsaufwand in den vergangenen 21 Jahren weder in die Kostenerstattungen noch in die Benutzungs- noch in die Verwaltungsgebühren eingegangen ist? Und wie soll das überprüft werden?

9. Wie ist gegebenenfalls sichergestellt worden, dass der Finanzierungsaufwand in den vergangenen 21 Jahren weder in die Kostenerstattungen noch in die Benutzungsgebühren noch in die Verwaltungsgebühren eingegangen ist? Und wie soll das überprüft werden?

10. Wie unterscheiden Sie Herstellungs- u. a. -aufwand gemäß § 1 I BKGS von Herstellungs- u. a. -kosten gemäß § 1 II BKGS?

11. Warum fügen Sie mir in Ihrem Schreiben vom 21.06. ein von mir unterzeichnetes, bei Ihnen aufbewahrtes, über zehn Jahre altes Schreiben als vermeintliches Beweismittel für meine Beitragspflicht bei, wenn Sie *erstens* aufgrund des nachfolgenden, Ihnen mit Sicherheit auch vorliegenden, damaligen Schriftverkehrs ersehen können, dass dieses Schreiben auf einer später gemeinsam als sachirrtümlich erkannten Annahme beruht hatte, und wenn *zweitens* der gesamte Vorgang und damit auch dieses Dokument für die Frage der Beitragspflicht komplett unerheblich ist, wie Sie, nachdem ich Sie auf den erkannten Irrtum postwendend aufmerksam gemacht habe, mit Schreiben vom 23.06. ausführen? Sind Sie dabei davon ausgegangen, ich wäre angesichts einer maximalen, gewerblichen (!) Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren sicherlich nicht mehr im Besitz dieses Schriftverkehrs?

12. Wieso war es möglich, dass Ihre Mitarbeiterin im Angesicht eines Ihnen vorliegenden Bescheides vom 7.11.2000 bezüglich unserer Beitragspflicht „unsicher war“ und uns nicht in die Liste der Beitragsverpflichteten aufgenommen hat, wie Sie am 21.06. schreiben, wenn es sich um völlig „unterschiedliche Sachverhalte“ handelt, wie Sie zwei Tage später schreiben?

13. Wie soll angesichts eines derart groben, administrativen Organisationsmangels in Ihrem Hause das Vertrauen der mit Ihren Entwässerungsleistungen Versorgten darin begründet sein, dass die wesentlich komplizierten, sonstigen Abrechnungen und Erwägungen (beispielsweise im Sinne der vorangehenden Fragen) Ihres Verbandes zur Begründung der schriftverkehrsgegenständlichen Beitragspflichten korrekt sind? In Ihrem Hause gelingt ja, wie an dem der Frage 12 zugrunde liegenden Sachverhalt nachweisbar, noch nicht einmal die Unterscheidung so grundlegender Dinge wie „Anlage“ und „Anschluss“!

14. Aufgrund des aus Ihrer Sicht fehlerhaften Verhaltens Ihrer Mitarbeiterin habe ich mich an den gemeinschaftlichen Überlegungen der Betroffenen, namentlich an den beiden Bürgerversammlungen im örtlichen Gasthaus, nicht beteiligt. Die dortige, insbesondere auch anwaltliche Beratung habe ich deshalb versäumt. Dieses Versäumnis haben Sie zu vertreten. Wie gedenken Sie, den mir entstandenen Schaden zu ersetzen?

15. ...

Wenn man den brandenburgischen Rechts- bzw. Landfrieden mutwillig schwer beschädigen und Politikverdrossenheit weiter fördern will, muss man so vorgehen, wie es der WAZV bisher getan hat. Erhebliche Kommunikationsanstrengungen werden erforderlich sein, um den angerichteten Schaden einzugrenzen. Die oben aufgeführten Fragen dürften hilfreich auf diesem Wege sein. Auch deshalb übermittle ich sie Ihnen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

